

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	27.11.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

**1. Erhöhung Zuschussbeträge für die Arbeit der
Schulsozialarbeiter/innen und im Streetworker Bereich
2. Ergänzung der pauschalen Zuschussbeträge um einen dualen
Abmangel**

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2018 stellte die Fraktion der FDP folgenden Antrag:

„Die Leistungen des Landkreises Göppingen im Bereich Schulsozialarbeit und Streetwork werden über die freien Träger erbracht. Durch die jährlichen Tarifsteigerungen können die Differenzen zwischen Gehälter und unserer Zuschüsse nicht mehr gedeckt werden.

Wir beantragen:

1. Die Erhöhung der Zuschussbeträge für die Arbeit der Schulsozialarbeiter/innen und ebenso im Streetworker-Bereich.
2. Ergänzung der pauschalen Zuschussbeträge um einen dualen Abmangel.

Bei den Streetworkern bezahlt der Landkreis Göppingen 1/3 und ebenso 1/3 bei der Schulsozialarbeit, dementsprechend sollte der Zuschussbetrag (%Satz) erhöht werden. Selbstverständlich erwarten wir auch die Anpassung beim Land und der Stadt Göppingen.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Erhöhung der Zuschussbeiträge der Schulsozialarbeit

„Schulsozialarbeit ist die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schülerinnen und

Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligung zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.“ (Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit, Prof. Kunkel, GEW 2016).

Im Landkreis Göppingen wird derzeit an 58 öffentlichen Schulen die Schulsozialarbeit durch 40 Vollzeitstellen durchgeführt. Die Kommunen sind als Schulträger zuständig für die Trägerschaft und beauftragen hierfür freie Träger der Jugendhilfe oder stellen eigenes Personal ein.

Der Landkreis Göppingen fördert nach dem Kreisjugendplan, Richtlinie 3.2.1 die Schulsozialarbeit. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 16.700,00 €.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 wurden für die Förderung der Schulsozialarbeit 600.000 € eingestellt (Produktsachkonto 36 20 02 99 01 4312000).

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten belaufen sich für eine Vollzeitstelle auf durchschnittlich 59.600,00 €. Bei einer Erhöhung der Förderpauschale oder Ergänzung um einen „dualen Abmangel“ müsste der Landkreis bei der Zugrundelegung der Kosten in Höhe von 59.600,00 € ein Drittel Förderbetrag in Höhe von rund 19.870,00 € je Vollzeitstelle bezahlen. Bei den genannten, derzeitigen 40 Vollzeitstellen erhöhen sich damit die Aufwendungen des Landkreises für die Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen um 126.800,00 € im Jahr.

Mit Ausnahme einer Kommune, die die Schulsozialarbeit mit einem Pauschalbetrag finanziert, tragen alle anderen Kommunen den tatsächlich vorhandenen Abmangel der Aufwendungen nach Abzug des Förderbetrages des Landes und des Landkreises vollumfänglich. Je nachdem, wie hoch die tatsächlich anfallenden Aufwendungen in den einzelnen Kommunen sind, ist deren Anteil in überwiegenden Fällen etwas höher als der Anteil des Landes bzw. des Landkreises.

Erhöhung der Zuschussbeiträge für die Mobile Jugendarbeit (Streetwork)

Die Ziele von Mobiler Jugendarbeit/Streetwork leiten sich aus § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 SGB VIII ab und finden ihre Konkretisierung in den §§ 11 und 13 SGB VIII.

Mobile Jugendarbeit/Streetwork umfasst sowohl Leistungen der Jugendarbeit als auch der Jugendsozialarbeit. Sie ist damit eine Schnittstelle zwischen § 11 und § 13 SGB VIII.

Mobile Jugendarbeit erbringt zum einen ein lebenswelt- und adressatenorientiertes Angebot der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit dem Schwerpunkt präventiver, alltagsorientierter Beratung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII). Zum anderen macht sie Angebote, die sich auf Entwicklungsaufgaben und -probleme beziehen, die junge Menschen in Familie, Schule und Arbeitswelt zu bewältigen haben.

Ferner ist Mobile Jugendarbeit/Streetwork eine Form der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zur sozialen Integration junger Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Der Landkreis Göppingen fördert nach dem Kreisjugendplan, Richtlinie 3.2.2 - Mobile Kinder- und Jugendarbeit - die Anstellung von Fachkräften für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit. Zum 01.01.2013 vorhandene Stellen werden mit einem 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) und neu geschaffene und neu zu besetzende Stellen mit einer Förderpauschale pro Vollzeitstelle mit 8.500,00 € pro Jahr gefördert.

Im Landkreis Göppingen wird in drei Kommunen Mobile Jugendarbeit mit 250 % VZÄ; geleistet, zwei verschiedene Stellenträger begleiten die Arbeit.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 des Landkreises wurden für die Förderung für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit 31.700,00 € (Produktsachkonto 36 20 02 99 01 4312001) eingestellt.

Bei einer Umstellung auf eine 1/3-Finanzierung der Mobilen Jugendarbeit kommen auf den Landkreis Göppingen Mehrkosten in Höhe von rund 20.000,00 € zu. Hierbei geht die Verwaltung ebenfalls von Personal, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von 59.600,00 € je Vollzeitstelle aus. Das bezuschusste Drittel liegt demnach bei 19.870,00 € pro Vollzeitstelle statt der bisherigen Pauschale von 8.500,00 €.

Nach Kenntnis der Verwaltung finanziert eine Kommune im Landkreis nicht den tatsächlich vorhandenen Abmangel der Aufwendungen nach Abzug des Förderbetrags des Landes und des Landkreises, sondern bezuschusst die Mobile Jugendarbeit mit einem Festbetrag. Alle anderen Kommunen tragen die Kosten, abzüglich der Zuschüsse von Landkreis und Land, voll umfänglich.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat in seinen Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 28.11.2016 die Form und Höhe der Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 festgelegt. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt weiterhin 16.700,00 €, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert (siehe Anlage 1).

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Richtlinien beizubehalten und weiter im Rahmen der Festbetragsbezuschussung die Jugendsozialarbeit an Schulen und in der Mobilen Jugendarbeit zu fördern.

III. Handlungsalternative

Umstellung der Bezuschussung der Jugendsozialarbeit im Bereich der Schulen und der Mobilen Jugendarbeit auf eine 1/3 Finanzierung der tatsächlich anfallenden

Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Dies würde nicht den geltenden Richtlinien des Kreisjugendplans und auch nicht der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 27.06.2016 (BU 2016/085) entsprechen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Bei dauerhafter Bezuschussung mit einer 1/3-Finanzierung der tatsächlich anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten durch den Landkreis muss bei der Schulsozialarbeit mit Mehrkosten in Höhe von 126.800,00 € gerechnet werden; bei der Mobilen Jugendarbeit entspricht dies Mehrkosten von ca. 20.000,00 €. Der Mehraufwand von 146.800,00 € ist nicht innerhalb vom Teilhaushalts 5 Jugend und Soziales in anderen Bereichen auszugleichen.

Die Erhöhung des Zuschusses stellt eine Ausweitung der Freiwilligkeitsleistungen dar. Dies steht nicht im Einklang mit dem Finanzkonzept 2020+.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat